

**BASEBALLCLUB
GRASSHOPPERS ERBACH 1986 E.V.**

SATZUNG



Vorbemerkung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

INHALT

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1.1. Name, Sitz, Rechtsform und Neutralität	4
§ 1.2. Zweck und Aufgaben	4
§ 1.3. Gemeinnützigkeit	4
§ 1.4. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	5
§ 1.5. Geschäftsführung und Spieljahr	5
§ 1.6. Datenschutz	5
Abschnitt II. Mitgliedschaft	7
§ 2.1. Mitgliedschaft in Verbänden	7
§ 2.2. Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft	7
Abschnitt III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 3.1. Rechte der Mitglieder	8
§ 3.2. Pflichten der Mitglieder	8
Abschnitt IV. Jugendorganisation	8
§ 4.1. Jugendorganisation	8
§ 4.2. Der Jugendwart	8
§ 4.3. Die Jugendordnung	9
Abschnitt V. Haushalt und Finanzen	9
§ 5.1. Haushalt und Finanzen	9
§ 5.2. Beiträge und Gebühren	9
Abschnitt VI. Organe des BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V.	9
Abschnitt VII. Die Mitgliederversammlung	10
§ 7.1. Oberstes Organ des BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V.	10
§ 7.2. Einladung zur Mitgliederversammlung	10
§ 7.3. Leitung der Mitgliederversammlung	10
§ 7.4. Aufgaben und Tagesordnung der Mitgliederversammlung	10
§ 7.5. Stimmrecht	11
§ 7.6. Abstimmungsregelung	11
§ 7.7. Anträge zur Mitgliederversammlung	11
§ 7.8. Die Wahlkommission	11
§ 7.9. Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Vereinsvorstandes	11
§ 7.10. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	12
Abschnitt VIII. Der Vorstand	12
§ 8.1. Vereinsvorstand	12
§ 8.2. Erweiterter Vorstand	12
§ 8.3. Aufgaben des Vereinsvorstandes und des erweiterten Vorstandes	12
§ 8.4. Vorstandssitzungen	13
§ 8.5. Wahl des Vorstandes und Amtsdauer	13
§ 8.6. Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand	13
Abschnitt IX. Auflösung des Vereins	13
§ 9.1. Voraussetzungen	13
§ 9.2. Durchführung	13
Abschnitt X. Inkrafttreten	14

Jugendordnung	15	
§ 1	Name und Mitgliedschaft	16
§ 2	Eigenständigkeit der Vereinsjugend	16
§ 3	Organe	16
§ 4	Die Jugendversammlung	16
§ 5	Aufgaben der Jugendversammlung	16
§ 6	Jugendwart und Jugendsprecher	17
§ 7	Jugendausschuss	17
§ 8	Aufgaben des Jugendausschusses	17
§ 9	Besondere Bestimmungen	17
§ 10	Änderung der Jugendordnung	18
§ 11	Inkrafttreten	18

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1 Name, Sitz, Rechtsform und Neutralität

Der Verein führt den Namen „Baseballclub (BC) Grasshoppers Erbach 1986“ und hat seinen Sitz in Erbach. Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichtes am Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR 70546 eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“(eingetragener Verein).

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral und bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Er wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung.

§ 1.2. Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist in erster Linie die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Baseball- und Softballsports. Der Verein bezweckt damit die Bildung und Erziehung, die Förderung der sozialen Kompetenz, sowie die körperliche Ertüchtigung der Spieler und Spielerinnen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.

Die Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
- Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen, sowie von Spielern, Schiedsrichter und Scornern,
- Bau und Unterhaltung von Sportanlagen,
- Information der Öffentlichkeit,
- Mitgliedschaft in den übergeordneten Fachverbänden.

§ 1.3. Gemeinnützigkeit

Der BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ämter im Verein sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1.4. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Durch die Mitgliedschaft in den übergeordneten Sport- und Sportfachverbänden erkennen der BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V. und seine Mitglieder die Satzungen, Ordnungen und Regelwerke dieser Organisationen an und unterwerfen sich damit auch deren Strafgewalt. Eine Geschäftsordnung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen und verändert werden.

§ 1.5. Geschäftsführung und Spieljahr

Das Geschäftsjahr des BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V. läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das Spieljahr ist vom DBV durch seine Spielordnung geregelt.

§ 1.6. Datenschutz

- a) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk)
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung (sofern Lastschriftinzug durch das betreffende Mitglied gewünscht ist)
 - E-Mail-Adresse(n)
 - Lizenz(en),
 - Funktion(en) im Verein.

- b) Als Mitglied der unter § 2.1 genannten sportfachlichen und überfachlichen Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Hessen die Namen der Vorstandsmitglieder und deren Funktion sowie Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse, an den Hessischen und Deutschen Baseball und Softballverband die Namen und Alter der aktiven Mitglieder, sowie die Namen der Umpire (Schiedsrichter) und Scorer (Spielschreiber) mit Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adressen.

- c) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

- d) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seine personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- e) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- f) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- g) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

II. Mitgliedschaft

§ 2.1. Mitgliedschaft in Verbänden

Der BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V. ist Mitglied im Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. (DBV), im Hessischen Baseball und Softball Verband e.V. (HBSV) und im Landessportbund Hessen e.V. (LsbH).

§ 2.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V. kann jeder werden, der die Ziele des Vereins fördern und unterstützen will. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Folgende Arten der Mitgliedschaft werden unterschieden:

- a) Aktive
- b) Passive
- c) Jugendliche (bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres)
- d) Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme der Mitglieder a) bis c) entscheidet der Vorstand, über d) die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied erkennt mit seiner rechtsverbindlich unterzeichneten Aufnahmeerklärung die Satzung des Vereins an. Bei jeder Mitgliedsart gilt jeweils die männliche wie die weibliche Form.

§ 2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
- b) Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes Hessen niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- c) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz Mahnung sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist, und nachdem die noch ausstehenden Rückstände durch rechtliche und gerichtliche Schritte eingezogen wurden.
- d) Tod des Mitglieds
- e) Vereinsauflösung (siehe IX.)

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Vereinseigentum ist dem Verein unverzüglich zurückzugeben.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3.1. Rechte der Mitglieder

Alle gemeinsamen Interessen werden durch den Vorstand des Vereins vertreten.

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder des BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V. haben das Recht in der Mitgliederversammlung, als dem obersten Organ, an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu stellen (§ 7.7.)
- c) Das Stimmrecht ergibt sich aus der Satzung (§ 7.5.)
- d) Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskunft durch die zuständigen Vorstandsmitglieder in allen sie betreffenden Angelegenheiten.
- e) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Erwerb und Tragen des Vereinseblems, sowie des Trikots. In besonderen Fällen, bei Nichtmitgliedern, entscheidet der Vorstand.

§ 3.2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder werden angewiesen:

- a) unehrenhaftes oder sonstiges, das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten zu unterlassen,
- b) verbindlichen Beschlüssen des BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V. und seines Vorstandes nachzukommen,
- c) die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren und Beiträge ordnungs- und fristgemäß abzuführen.

IV. Jugendorganisation

§ 4.1. Jugendorganisation

Der BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V. hat eine eigene Jugendorganisation.

§ 4.2. Der Jugendwart

Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt und hat einen Sitz im erweiterten Vorstand.

§ 4.3. Die Jugendordnung

Die Jugendorganisation hat eine eigene Jugendordnung, die Näheres regelt.

V. Haushalt und Finanzen

§ 5.1. Haushalt und Finanzen

- a) Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- b) Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.
- c) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.

§ 5.2. Beiträge und Gebühren

- a) Über die Höhe der Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Die Höhe des Jahresbeitrags für Vereinsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- c) Die Beiträge und sonstige Gebühren sind von den Mitgliedern sofort nach Erhalt der Rechnung, bzw. nach Bankeinzugsverfahren zu begleichen.
- d) Bei Personen, die nach dem 30. Juni bis 31. Dezember Mitglied werden, fällt nur noch die Hälfte des Jahresbeitrags an. Die Aufnahmegebühr ist in voller Höhe zu bezahlen.

VI. Organe des BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand und der erweiterte Vorstand. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, die Geschäfte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen, beschleunigt und sorgfältig, nach der Satzung zu erledigen. Über alles was ihnen amtlich zur Kenntnis kommt, und eine Veröffentlichung nicht im allgemeinen Interesse liegt, ist Stillschweigen zu bewahren.

Aufwandsentschädigungen und begründete Auslagen sind Mitgliedern der Vereinsorgane zu ersetzen. Weitergehende Vergütungen werden von den Organen beschlossen. Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der Vorstands- und Ausschusssitzungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit zu protokollieren, sowie vom Versammlungs- und Protokollleiter zu unterschreiben.

VII. Die Mitgliederversammlung

§ 7.1. Oberstes Organ des BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V.

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus dem Vereinsvorstand und den Vereinsmitgliedern

§ 7.2. Einladung zur Mitgliederversammlung

Die ordentliche MV tritt jährlich zusammen.

Außerdem muss die MV einberufen werden, wenn dringende Entscheidungen zu treffen sind, oder wenn das allgemeine Interesse des Vereins es erfordert (außerordentliche MV). Die Einberufung einer außerordentlichen MV muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von zwei Dritteln des Vereinsvorstands schriftlich verlangt werden.

Der Termin und der Ort der MV ist den Mitgliedern durch den Vereinsvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung persönlich, schriftlich bekanntzugeben (ordentliche MV vier Wochen Frist, außerordentliche MV eine Woche Frist).

Die Vereinsmitglieder werden angehalten an den Mitgliederversammlungen anwesend zu sein.

§ 7.3. Leitung der Mitgliederversammlung

Die MV wird vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem der beiden 2. Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, wird der Versammlungsleiter von der MV gewählt.

Die Entlastung und Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist in § 7.8 geregelt (Wahlkommission)

§ 7.4. Aufgaben und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Zum Aufgabenbereich der ordentlichen MV gehört die Beschlussfassung über:

- 1) Die Feststellung der Stimmberechtigten laut § 7.5. und Bestimmung der Wahlkommission gemäß § 7.8.
- 2) Die Genehmigung der Bilanz
- 3) Die Entlastung des Vorstandes
- 4) Die Wahl des Vorstandes (lt. §§ 8.1., 8.2.) und der beiden Kassenprüfer
- 5) Die Festlegung des Jahresbeitrages gemäß § 5.2.
- 6) Die Genehmigung des Haushaltsetats
- 7) Die Anträge auf Änderung der Satzung
- 8) Vereinsangelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- 9) Andere Anträge
- 10) Verschiedenes

§ 7.5. Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist wie folgt geregelt:

- a) Jedes Vorstandsmitglied hat als Vereinsmitglied eine Stimme.
- b) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Stimmrecht.
- c) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
- d) Jugendliche haben erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr volles Stimmrecht.
- e) Das Stimmrecht der unter 16-jährigen regelt die Jugendordnung (JO § 6)

§ 7.6. Abstimmungsregelung

- a) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, aber mitprotokolliert. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt, bei Wahlen finden Stichwahlen statt.
- b) Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung oder Zusammenschluss ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine neu gefasste Satzung wird aus Kostengründen nicht grundsätzlich, sondern nur auf Wunsch an die Mitglieder oder das betreffende Mitglied ausgehändigt.

§ 7.7. Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur MV können alle Mitglieder des Vereins und des Vereinsvorstandes stellen.

Anträge müssen schriftlich, mit Begründung, mit einer Frist von zwei Wochen vor jeder MV bei der Geschäftsstelle des BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V. eingehen.

Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dass der Antrag als dringlich behandelt wird, erfordert mindestens die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

Als Dringlichkeitsanträge werden nicht behandelt:

- a) Anträge zur Änderung der Satzung
- b) Anträge zur Auflösung des Vereins

§ 7.8. Die Wahlkommission

Für die Durchführung der Wahlen wählt die MV aus ihrer Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern besteht. Die Wahlkommission hat der MV geeignete Kandidaten für die Besetzung aller Ämter vorzuschlagen und ist für Stimmzählung und Kontrolle verantwortlich. Mitglieder der Wahlkommission können gewählt, bzw. wiedergewählt werden.

§ 7.9. Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Vereinsvorstandes

Ein Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Vereinsvorstandes darf nur auf der MV verhandelt und zur Abstimmung gebracht werden.

§ 7.10. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

VIII. Der Vorstand

§ 8.1. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem:

- a) ersten Vorsitzenden
- b) zweiten Vorsitzenden Administration
- c) zweiten Vorsitzenden Sport
- d) Schatzmeister

Der Vereinsvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 8.2. Erweiterter Vorstand

Zur Bewältigung seiner Aufgaben beruft der Vereinsvorstand im Einvernehmen mit der MV unter anderem folgende Funktionäre:

- 1) Jugendwart
- 2) Pressewart
- 3) Schriftführer
- 4) Organisationsleiter
- 5) Zeugwart / Platzwart
- 6) Spartenleiter Softball
- 7) Spartenleiter Baseball
- 8) 1. Beisitzer
- 9) 2. Beisitzer
- 10) Gleichstellungsbeauftragte

Die Spartenleiter werden von den Mannschaften in einer extra einberufenen Spielersitzung gewählt. Der Jugendwart wird in der jährlich stattfindenden, ordentlichen Jugendversammlung neu gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vereinsvorstand, den unter 1) bis 10) genannten Funktionären und ggf. weiteren, vom Vereinsvorstand berufenen Funktionären, zusammen.

§ 8.3. Aufgaben des Vereinsvorstandes und des erweiterten Vorstandes

- a) Je zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes sind vertretungsberechtigt.
- b) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der MV. Er ist für das Aufstellen des Haushaltsplans und für die Bewilligung von Ausgaben zuständig. Über

unbewegliches Vermögen bedarf der Vereinsvorstand der Zustimmung seiner Mitglieder.

- c) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Entstandene persönliche Auslagen können erstattet werden.

§ 8.4. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden einmal im Monat statt. An diesen nimmt der Vereins- und der erweiterte Vorstand teil. Außerdem muss dieser Gesamtvorstand zusammentreten, wenn dies fünf seiner Mitglieder beantragen.

§ 8.5. Wahl des Vorstandes und Amtsdauer

Der Vereinsvorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Abstimmung über die Entlastung und bis zur Neuwahl durch die MV im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vor der Wahl vorliegt.

§ 8.6. Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand

Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Mitglieder des erweiterten Vorstands, die während ihrer Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen. Die neu berufenen Mitglieder amtieren kommissarisch bis zur nächsten MV.

IX. Auflösung des Vereins

§ 9.1. Voraussetzungen

Die Auflösung des BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V. darf nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund ordnungsgemäß bekanntgegebener Tagesordnung mit Neunzehntelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 9.2. Durchführung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind zwei im Amt befindliche Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, nach Begleichung der Verbindlichkeiten, noch vorhandenes Vermögen an den Hessischen Behinderten- und-Rehabilitations-Sportverband e.V. (HBRS), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

X. Inkrafttreten

Vorstehender Satzungstext wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V. am 28. September 1994 neu gefasst und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2026. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage: Jugendordnung

Jugendordnung



§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugend im BC Grasshoppers Erbach 1986 e.V. sind alle Kinder und Jugendliche des Vereins bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

§ 2 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend regelt in weitgehender Selbstständigkeit die Jugendarbeit innerhalb des Vereins, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung und der geltenden Ordnungen.
2. Sinn des Zusammenschlusses ist die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Jugendlichen Vereinsmitglieder unter Einbeziehung der sozialen Jugendarbeit, sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und 19. Lebensjahr, sowie dem Jugendausschuss zusammen.
2. Die Jugendversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den jeweiligen Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Dies findet mündlich und durch Aushang statt.
3. Die ordentlich einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Der Jugendwart bestimmt einen Protokollanten der Sitzung.

§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines Jugendwartes, sowie eines Jugendsprechers auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Delegation des Jugendwartes und des Jugendsprechers in den Jugendausschuss.
- c) Beratung über alle, die Vereinsjugend betreffende Punkte.
- d) Durch die Wahl der Jugendvertreter (Jugendwart und Jugendsprecher) in der Jugendversammlung wird die Entscheidungsgewalt und Verantwortung auf die Jugendvertreter, und damit auf den Jugendausschuss übertragen. Der Jugendausschuss handelt verantwortlich im Sinne der Jugendlichen.

§ 6 Jugendwart und Jugendsprecher

1. Der Jugendwart muss mindestens 18 Jahre alt und Mitglied des Vereins sein. Er ist voll stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes
2. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl weniger als 19 Jahre alt, aber mindestens zwölf Jahre alt sein. Er ist beratendes Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Der Jugendsprecher hat bei der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht für alle unter 16 Jahre alten Vereinsmitglieder.
4. Der Jugendwart und der Jugendsprecher sind verpflichtet, ständig Kontakt mit dem Vorstand des Vereins zu halten.

§ 7 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss tagt unter Leitung des Jugendwartes oder einem von ihm bestimmten Vertreter.
2. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) der Jugendwart
 - b) der Jugendsprecher
 - c) die Trainer der Jugendmannschaften
3. Der Jugendausschuss fördert eine intensive Zusammenarbeit mit den Übungsleitern des Vereins und sollte sie über seine Arbeit und Tätigkeit informieren.
4. Der Ausschuss kann Personen seiner Wahl zur Mitarbeit hinzuziehen.
5. Der Ausschuss ist für seine Arbeit dem Vorstand und der Jugendversammlung verantwortlich.

§ 8 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe die Jugendarbeit nach demokratischen und jugendgemäßen Grundsätzen zu führen.
2. Der Jugendausschuss führt die Beschlüsse der Jugendversammlung durch.
3. Der Jugendausschuss hat die Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen. Der Jugendwart und der Jugendsprecher sind verpflichtet, ständig Kontakt zum Vorstand des Vereins zu halten.
4. Der Jugendausschuss berät die Vereinsorgane in Jugendangelegenheiten.

§ 9 Besondere Bestimmungen

1. Für den Fall, dass ein Jugendausschuss gemäß § 7 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder sich auflöst, übernimmt ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Jugendleitung so lange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss die Aufgaben übernehmen kann.
2. Versuche zur Bildung eines Jugendausschusses sind ggf. halbjährlich zu wiederholen.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Jugendlichen in der Jugendversammlung und ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 1994 in Kraft

Raum für persönliche Notizen:



**BASEBALLCLUB
GRASSHOPPERS ERBACH 1986 E.V.**

Geschäftsstelle

Hohenbugstraße 8
64711 Erbach/Odw.

Fon: 0 60 62 / 2 66 7 88

Fax: 0 60 62 / 6 08 7 88

eMail: info@grasshoppers.de

Web: www.grasshoppers.de